

Statuten

des Elternvereins der Volksschule mit sprachheilpädagogischem Schwerpunkt, 1230 Wien Alma-Seidler-Weg

Schulkennzahl: 923201

ZVR-Zahl: 200523207

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule mit sprachheilpädagogischem Schwerpunkt 1230 Wien, Alma-Seidler-Weg 2“, in weiterer Folge auch kurz „Elternverein Wiesenschule“ genannt, und hat seinen Sitz in 1230 Wien, Alma-Seidler-Weg 2.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - (a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - (b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - (c) die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
 - (d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums bzw. den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - (e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - (f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - (g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
 - (h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen,
 - (i) die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule optimal zu fördern, um die Bedürfnisse der Kinder gemeinsam bestmöglich zu stillen,
 - (j) die Förderung eines zeitgemäßen und kindgerechten Unterrichts- und Erziehungsangebotes für die SchülerInnen in jeder geeigneten Weise.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- (a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts - und Erziehungsarbeit der Schule,
 - (b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - (c) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1.
 - (d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - (e) Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
 - (f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- (a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
 - (b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - (c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Bei gewählten FunktionärInnen erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Funktionsperiode, auch nach Ausscheiden des Kindes.
4. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate hindurch nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. LehrerInnen der Wiesenschule, deren Kinder die Wiesenschule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die Wiesenschule besuchen. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von folgenden Organen erfüllt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorstand
- c) vom Elternausschuss
- d) von den RechnungsprüferInnen
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3 Abs 4), die Auflösung des Vereines (§8 Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§8 Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - (b) Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - (c) Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres. KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf §10 nicht zu wählen.
 - (d) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - (e) Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - (f) Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
 - (g) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.

- (h) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
 - (i) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - (j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
 - (k) Die Wahl der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss, bei Elternvereinen an deren Schule ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht.
7. Die Wiederwahl von VereinsfunktionärInnen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
 8. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau / dem Obmann, der/ dem SchriftführerIn, der/dem KassierIn und deren StellvertreterInnen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand geführt.
3. Der Vorstand sorgt insbesondere für:
 - die Koordination der laufenden Aktivitäten des Elternvereins.
 - die laufenden Kontakte zur Schulleitung sowie zum gesamten Schulteam.
 - die Durchführung von Verhandlungen und den Abschluss von Vereinbarungen hinsichtlich externer Veranstalter und Sponsoren.
 - die gewissenhafte Vorbereitung der Elternvereinssitzungen.
 - die Erstellung eines Budgets für ein Vereinsjahr.
 - die Entscheidung über Finanzausgaben.
 - die Erstellung des Tätigkeitsberichts des Elternvereins an die jährliche Hauptversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. in deren/dessen Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn während des Schuljahres mindestens einmal alle drei Monate schriftlich einberufen. Weiters kann die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen. Die persönliche Verständigung aller Vorstandsmitglieder muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin nachweislich erfolgen.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Obfrau/Obmann geleitet.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Finanzbeschlüssen muss die KassierIn bzw. ihre StellvertreterIn anwesend sein. In dringenden Fällen ist auch eine Abstimmung per E-Mail oder mittels eines Web-Konferenz-Tools oder sonst digital möglich. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem einberufenden Organ.

7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich, jedenfalls spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Vorstandssitzung zu übermitteln. Jedes Mitglied des Elternvereins hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand die Schulleitung oder andere Mitglieder des Schulteams oder andere beratende Personen zu seinen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung einladen.
9. Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Der Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus
 - den gewählten KlassenelternvertreterInnen und
 - den Vorstandsmitgliedern
2. Der Elternausschuss soll eine breite Diskussion und gute Kommunikation mit den Eltern ermöglichen. Sofern nicht der Hauptversammlung vorbehalten, kann der Vorstand sämtliche Vereinsangelegenheiten dem Elternausschuss zur Beschlussfassung übertragen.
3. Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und geleitet. Darüber hinaus ist der Ausschuss innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 26% seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail abzusenden. Die StellvertreterInnen der KlassenelternvertreterInnen sind ebenfalls zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Darüber hinaus können der SchulleiterIn, LehrerInnen und andere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet 15 Minuten nach Sitzungsbeginn eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
5. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem/r KlassenelternvertreterIn steht eine Stimme zu (pro Klasse eine Stimme), ebenso jedem Vorstandsmitglied. Ist ein/e KlassenelternvertreterIn auch Vorstandsmitglied, so steht für jede Funktion jeweils eine Stimme zu. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sowohl die Mehrheit der KlassenelternvertreterInnen als auch die Mehrheit des Vorstands zustimmt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. KlassenelternvertreterInnen können sich durch ihre StellvertreterInnen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Die/der Obfrau/Obmann vertritt gemeinsam mit der/dem SchriftführerIn und der/dem KassierIn den Elternverein nach außen.
2. Die/der Obfrau/Obmann ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.
3. Bei länger wäherender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist die/der Obfrau/Obmann verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle einer Verhinderung wird die/der Obfrau/Obmann durch die/den stellvertretende Obfrau/Obmann vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften der/des Obfrau/Obmann und des/der SchriftführerIn; in Angelegenheiten die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen die Unterschriften der/ des Obfrau/Obmann und der/des KassierIn.

6. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.
7. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die RechnungsprüferInnen haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich oder wenn der/die Kassier:in oder -stellvertreter:in wechselt, zu überprüfen, und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Weitere Prüfungen bei Bedarf jederzeit.

§ 13 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen beratend, aber ohne Stimmberechtigung teilnehmen

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die Schule, an der der Elternverein tätig ist.

Beschlossen am: 27.11.2025